

stehenden Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 7, 9 und 11 verhängten Maßnahmen übermitteln;

17. *bekundet seine Entschlossenheit*, unverzüglich weitere Schritte zu erwägen, um die wirksame Überwachung und Durchführung der mit den Ziffern 7, 9 und 11 verhängten Maßnahmen zu gewährleisten, insbesondere die Einsetzung einer Sachverständigengruppe;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 15. März 2005 auf der Grundlage von Informationen aus allen einschlägigen Quellen, einschließlich der Regierung der nationalen Aussöhnung in Côte d'Ivoire, der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union, einen Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung der in Ziffer 13 genannten Ziele vorzulegen;

19. *beschließt*, dass die mit den Ziffern 9 und 11 verhängten Maßnahmen am 15. Dezember 2004 in Kraft treten, es sei denn, der Rat stellt vorher fest, dass die Unterzeichner des Abkommens von Linas-Marcoussis und des Accra-III-Abkommens alle ihre Verpflichtungen aus dem Accra-III-Abkommen erfüllt haben und sich auf dem Weg zur vollständigen Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis befinden;

20. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5078. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5103. Sitzung am 16. Dezember 2004 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Côte d'Ivoire" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁰:

"Der Sicherheitsrat würdigt die Anstrengungen der Afrikanischen Union und insbesondere das persönliche Engagement von Herrn Thabo Mbeki, dem Präsidenten der Republik Südafrika, mit dem Ziel, den Dialog zu fördern sowie den Friedens- und nationalen Aussöhnungsprozess in Côte d'Ivoire wieder in Gang zu bringen. Er bekundet seine volle Unterstützung für die von Präsident Mbeki im Namen der Afrikanischen Union unternommene Moderationsmission.

Der Rat begrüßt die ermutigenden Aussichten, die sich auf Grund dieser Anstrengungen eröffnen, und die von allen ivoirischen Parteien eingegangenen Verpflichtungen, verlangt, dass alle ivoirischen Parteien ihre Verpflichtungen vollständig einhalten, und unterstreicht, dass er ihre volle Umsetzung wachsam verfolgen wird.

Der Rat bekräftigt seine Überzeugung, dass die volle Durchführung der Resolution 1572 (2004) ein Schlüsselfaktor für die Gewährleistung dessen ist, dass sich alle ivoirischen Parteien voll auf die Umsetzung des Friedens- und nationalen Aussöhnungsprozesses in Côte d'Ivoire verpflichten, und missbilligt, dass die Unterzeichner des Abkommens von Linas-Marcoussis¹⁸ und des Accra-III-Abkommens¹⁷ zum 15. Dezember 2004 nicht alle ihre Verpflichtungen aus dem Accra-III-Abkommen erfüllt haben.

Der Rat unterstreicht, dass jedes Versäumnis einer der ivoirischen Parteien, ihre gegenüber Präsident Mbeki eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, die Umsetzung des im Abkommen von Linas-Marcoussis und im Accra-III-Abkommen definierten Friedens- und nationalen Aussöhnungsprozesses gefährden würde, und erin-

²⁰ S/PRST/2004/48.

nert in diesem Zusammenhang an die in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) genannten Maßnahmen.

Der Rat ersucht den Ausschuss nach Resolution 1572 (2004), seine Arbeit fortzusetzen und dabei die Entwicklungen im Friedensprozess in Côte d'Ivoire infolge der Moderationsbemühungen der Afrikanischen Union umfassend zu berücksichtigen.

Zusätzlich verlangt der Rat, dass alle ivoirischen Parteien jeder Aufstachelung zu Gewalt und Hass über Radio- und Fernsehsendungen, in der gedruckten Presse und in anderen Medien Einhalt gebieten, und fordert den Ausschuss auf, dies unverzüglich genau zu überwachen.

Der Rat verlangt außerdem, dass alle ivoirischen Parteien die Pressefreiheit sowie den uneingeschränkten Zugang zu Informationen in ganz Côte d'Ivoire gewährleisten.

Der Rat erklärt seine Absicht, unverzüglich weitere Schritte zu prüfen, um die wirksame Überwachung und Durchführung des mit Resolution 1572 (2004) verhängten Waffenembargos sicherzustellen.

Der Rat dankt dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Herrn Albert Tevoedjre, für seine unablässigen Bemühungen, die Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens in Côte d'Ivoire unter schwierigen Umständen zu unterstützen."

Auf seiner 5118. Sitzung am 1. Februar 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Côte d'Ivoire" teilzunehmen.

Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1528 (2004) vom 27. Februar 2004 und 1572 (2004) vom 15. November 2004 sowie auf die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere vom 5. August¹⁶, 6. November¹⁹ und 16. Dezember 2004²⁰,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf seine Unterstützung des am 23. Januar 2003 von den ivoirischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis (Frankreich) unterzeichneten Abkommens ("Abkommen von Linas-Marcoussis")¹⁸, das von der Konferenz der Staatsschefs über Côte d'Ivoire am 25. und 26. Januar 2003 in Paris gebilligt wurde, sowie des am 30. Juli 2004 in Accra unterzeichneten Abkommens ("Accra-III-Abkommen")¹⁷,

die wiederholten Verletzungen der Waffenruhevereinbarung vom 3. Mai 2003 *abermals missbilligend*,

mit dem nachdrücklichen Hinweis auf die Verpflichtung aller ivoirischen Parteien, der Regierung Côte d'Ivoires ebenso wie der Forces Nouvelles, die Waffenruhevereinbarung vom 3. Mai 2003 voll und ganz einzuhalten, jede Gewalt, insbesondere gegenüber Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsbürger, zu unterlassen und bei der Tätigkeit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire voll zu kooperieren,

die Anstrengungen *begreifend*, die der Generalsekretär, die Afrikanische Union und die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten unternehmen, um den Frieden und die Stabilität in Côte d'Ivoire wiederherzustellen, und diesbezüglich mit dem erneuten Ausdruck seiner uneingeschränkten Unterstützung für die Moderationsmission, die Herr